



LUZERN



Planungsbericht über die Sportförderung 2024–2028 des Kantons Luzern

Berichtsentwurf für die Vernehmlassung

Zusammenfassung

Der Planungsbericht über die Sportförderung 2024–2028 des Kantons Luzern zeigt auf, welchen gesellschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen sich der Kanton Luzern für den Sport in den kommenden Jahren zu stellen hat, welche Massnahmen in welchen Handlungsfeldern umgesetzt werden sollen und welche zusätzlichen Mittel dazu notwendig sind. Der vorliegende Planungsbericht beruht auf den Erkenntnissen aus der im Jahr 2021 durchgeführten vertieften Evaluation der Sportförderungs politik des Kantons Luzern.

Der Sport hat in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Seine positiven Effekte sind insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Zusammenhalt und Integration sowie Volkswirtschaft und Tourismus unbestritten.

Am 26. Oktober 2020 wurde die Motion Dickerhof Urs und Mit. über einen Planungsbericht zur finanziellen Breitensportförderung im Kanton Luzern eröffnet (M 383) und vom Kantonsrat am 11. Mai 2021 ohne Gegenstimme erheblich erklärt wurde.

Grundlage des vorliegenden Planungsberichts bildet die im Jahr 2021 durchgeführte Evaluation der Sportförderungs politik des Kantons Luzern. Mit dem sportpolitischen Konzept 2017 hat der Regierungsrat die damals aktuellen Ziele und die wichtigsten Massnahmen der Sportförderung des Kantons Luzern definiert. Im Evaluationsbericht wurden die Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven des Sports beleuchtet und die kantonale Sportförderungs politik seit der Einführung des Kantonalen Sportförderungsgesetzes im Jahr 2014 skizziert. Basierend auf diesen Erkenntnissen wurden im vorliegenden Planungsbericht konkrete Ziele definiert und Massnahmen abgeleitet, die in den Jahren 2024 bis 2028 umgesetzt werden sollen.

Der vorliegende Planungsbericht geht von einem umfassenden Sportverständnis aus. Damit schliesst der vorliegende Bericht an die Logik des sportpolitischen Konzepts 2017 an, welches die verschiedenen Facetten von Sport und Bewegung umfassend beleuchtet. Ausgehend von diesem breiten Sportverständnis fokussiert der vorliegende Bericht Ziele und Massnahmen in den folgenden fünf Handlungsfeldern:

- *Handlungsfeld 1: **Sport im Kindes- und Jugendalter***
- *Handlungsfeld 2: **Breitensport***
- *Handlungsfeld 3: **Leistungssport***
- *Handlungsfeld 4: **Sportentwicklung***
- *Handlungsfeld 5: **Sicherheit, Integration und Prävention***

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen in den fünf Handlungsfeldern sind in den Jahren 2024 bis 2028 zusätzliche Mittel von rund 1,2 bis 3,5 Millionen Franken pro Jahr notwendig. Sport und Bewegung haben einen positiven Einfluss auf die Gesundheit und somit auch auf die Gesundheitskosten. Die zusätzlichen Mittel betragen weniger als ein Prozent der Gesundheitskosten, für die der Kanton Luzern jährlich aufkommt.

Nach der Durchführung und Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens zum vorliegenden Entwurf des Planungsberichts wird dieser dem Kantonsrat zur Beratung unterbreitet. Der vorliegende Planungsbericht stellt eine übergeordnete Planung dar. Eine weitere Konkretisierung wird mit dem Massnahmen- und Umsetzungsprogramm des sportpolitischen Konzepts 2024 folgen. Dieses soll nach der parlamentarischen Beratung des vorliegenden Planungsberichts und unter Berücksichtigung allfälliger Bemerkungen des Kantonsrats verabschiedet werden.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
2 Grundlagen	5
2.1 Kantonales Sportförderungsgesetz, kantonale Sportförderungsverordnung	5
2.2 Sportpolitisches Konzept.....	5
2.3 Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)	6
2.4 Wirkungsdimensionen des Sports	6
2.5 Sport im Wandel der Megatrends.....	7
2.6 Visionen	8
3 Sportförderung des Kantons Luzern 2024–2028	9
3.1 Breites Sportverständnis	9
3.2 Handlungsbedarf und Massnahmen.....	9
3.2.1 Handlungsfeld 1: Sport im Kindes- und Jugendalter.....	10
3.2.2 Handlungsfeld 2: Breitensport	11
3.2.3 Handlungsfeld 3: Leistungssport	12
3.2.4 Handlungsfeld 4: Sportentwicklung	14
3.2.5 Handlungsfeld 5: Sicherheit, Integration und Prävention	16
4 Umsetzung der Sportförderungspolitik.....	17
4.1 Organisation	17
4.2 Finanzierung	17
4.3 Herkunft der Mittel.....	18
4.4 Finanzielle Auswirkungen auf Dritte	19
Beilagen	20
Anhang 1	21

1 Einleitung

Am 11. Mai 2021 hat der Kantonsrat die [Motion M 383](#) Dickerhof Urs und Mit. über einen Planungsbericht zur finanziellen Breitensportförderung im Kanton Luzern vom 26. Oktober 2020 auf Antrag unseres Rates mit 102 zu 0 Stimmen erheblich erklärt. Damit wurde unser Rat aufgefordert, einen Planungsbericht zur finanziellen Breiten-sport- und Juniorenförderungsstrategie zu erstellen.

Dieser Motion war die am 18. Mai 2020 eröffnete [Anfrage A 279](#) von Dickerhof Urs und Mit. über «Gibt es gleich lange Spiesse für die Kultur und den Sport?» vorange-gangen. Der Auslöser dieser Anfrage war die finanzielle Covid-19-Unterstützung des Bundes in den Bereichen Kultur und Sport. In unserer [Antwort auf die Anfrage A 279](#) wurden die mit ordentlichen Mitteln und mit Lotteriemitteln finanzierten Aufwen-dungen für den Kultur- und den Sportbereich dargestellt. Daraus war ersichtlich, dass aus beiden Finanzierungsquellen (Steuergelder und Lotteriegelder) wesentlich mehr Gelder in die Kultur fließen als in den Sport. Die Anfrage beabsichtigte einen rein monetären Vergleich, dem unser Rat nachgekommen ist. In der Antwort wurde auch auf die zentralen strukturellen sowie gesellschaftlichen Unterschiede von Kul-tur und Sport hingewiesen sowie auf deren Ungleichheit in Nachfrage und Art der Unterstützung. Unser Rat hielt fest, dass in der Kultur die grossen Beiträge in pro-fessionelle Strukturen mit professionellen Kulturschaffenden fließen (hauptberuf-lich, existenzabhängig; u.a. grosse Kulturbetriebe), während der Grossteil der Mittel im Sportbereich in den Nachwuchs- und Breitensport (grossmehrheitlich ehrenamtli-che Arbeit) fließen.

Der Kanton Luzern verfolgt per Gesetz und Verordnung sowohl in der Kultur als auch im Sport eine zweckmässige, nachfrageorientierte Unterstützung. Diese För-derung beinhaltet nicht nur einen rein finanziellen, sondern auch einen personellen sowie infrastrukturellen Support. Deshalb soll mit dem geforderten Bericht nicht be-wirkt werden, dass für die Bereiche Kultur und Sport eins zu eins die gleichen finan-ziellen Mittel aufgewendet werden. Dies wäre weder zielführend noch sachgerecht. Der vorliegende Planungsbericht soll vielmehr die künftige, nachfrageorientierte fi-nanzielle Unterstützung des Sports durch den Kanton Luzern mittels Lotterie- und Steuermitteln aufzeigen.

Unser Rat hat mit dem [sportpolitischen Konzept 2017](#) die damals aktuellen Ziele und die wichtigsten Massnahmen der Sportförderung des Kantons Luzern definiert. Dabei wurden die übergeordneten Ziele des Bundes und dessen Konzepte sowie des [Kantonalen Sportförderungsgesetzes](#) berücksichtigt. Das Kantonale Sportförde-rungsgesetz verlangt, dass das [sportpolitische Konzept](#) alle vier bis sechs Jahre überprüft und gegebenenfalls an die sich stets ändernden Rahmenbedingungen und Bedürfnisse angepasst wird (vgl. § 10 Abs. 2; SRL Nr. [804a](#)). Vor diesem Hinter-grund wurde das [sportpolitische Konzept](#) im Herbst 2021 erstmals analysiert. Der daraus resultierende Evaluationsbericht bildete sogleich die Basis für den vorliegen- den Planungsbericht. Die beiden Berichte wurden in Zusammenarbeit mit Fachex-pertinnen und Fachexperten, Begleitgremien und -personen sowie einer Projekt-steuerung erarbeitet (vgl. Anhang 1).

Der Fokus des vorliegenden Planungsberichts liegt auf dem in der Evaluation eruierten Handlungsbedarf. Für weitergehende Informationen verweisen wir auf den aus-führlichen Evaluationsbericht. Er beleuchtet sämtliche 56 Ziele und 95 Massnah-men, die im [sportpolitischen Konzept 2017](#) definiert wurden.

Zum vorliegenden Entwurf des Planungsberichts über die Sportförderung 2024–2028 des Kantons Luzern wird ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Vernehmlassungsergebnisse werden anschliessend ausgewertet. Wo erforder-lich werden Anpassungen am Berichtsentwurf vorgenommen, bevor der Planungsbe-richt vom Regierungsrat zu Händen des Kantonsrats verabschiedet wird.

2 Grundlagen

2.1 Kantonales Sportförderungsgesetz, kantonale Sportförderungsverordnung

Der Kantonsrat hat am 9. Dezember 2013 das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung verabschiedet (Kantonales Sportförderungsgesetz; SRL Nr. [804a](#)). Das Kantonale Sportförderungsgesetz hat zum Ziel, die Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen zu fördern, und zwar im Interesse der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Gesundheit der Bevölkerung sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Zudem sollen geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung des Leistungssports geschaffen und Verhaltensweisen gefördert werden, durch welche die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden können (vgl. § 2 Abs. 1; SRL Nr. [804a](#)).

Diese Ziele sollen erreicht werden durch die Unterstützung und die Durchführung von Programmen und Projekten sowie die Unterstützung von Sportorganisationen und des Baus, Betriebs und Unterhalts von Sportanlagen. Darüber hinaus sollen weitere Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Integration, Fairness und Sicherheit im Sport, freiwilliger Schulsport sowie Leistungssport zur Zielerreichung führen. Zudem sollen besondere Massnahmen unterstützt werden, die auf die Erhöhung der Zahl bewegungsaktiver Menschen aller Altersstufen abzielen (vgl. § 2 Abs. 2; SRL Nr. [804a](#)).

Weiter hat der Regierungsrat am 3. Juni 2014 eine Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonale Sportförderungsverordnung; SRL Nr. [804b](#)) erlassen.

Das [Kantonale Sportförderungsgesetz](#) und die [Kantonale Sportförderungsverordnung](#) sind am 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

2.2 Sportpolitisches Konzept

Das Sportförderungsgesetz des Kantons Luzern verlangt den Erlass eines [sportpolitischen Konzepts](#) durch den Regierungsrat. Das 2017 erstmals durch den Regierungsrat verabschiedete [sportpolitische Konzept 2017](#) bildet die Grundlage für die kantonale Sportförderung und definiert die Rahmenbedingungen für den Sport im Kanton Luzern. Entsprechend den Zielsetzungen von § 2 des Kantonalen Sportförderungsgesetzes geht dieses Konzept von einem breiten Sportverständnis aus (SRL Nr. [804a](#)). Die verschiedenen Facetten von Sport und Bewegung werden im sportpolitischen Konzept entlang der folgenden fünf Handlungsfelder beleuchtet:

*Handlungsfeld 1: **Sport im Kindes- und Jugendalter***

*Handlungsfeld 2: **Breitensport***

*Handlungsfeld 3: **Leistungssport***

*Handlungsfeld 4: **Sportentwicklung***

*Handlungsfeld 5: **Sicherheit, Integration und Prävention***

Unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Bundes und dessen Konzepte sowie des [Kantonalen Sportförderungsgesetzes](#) wurden im [sportpolitischen Konzept](#) zu den fünf oben aufgelisteten Handlungsfeldern konkrete Ziele und Massnahmen

formuliert. Am 4. Juli 2017 wurde das [sportpolitische Konzept](#) erstmals verabschiedet und 2021 erstmals evaluiert. Die Evaluation der Sportförderungs politik des Kantons Luzern stellt die Grundlage des vorliegenden Planungsberichts dar.

2.3 Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)

Attraktive Sportanlagen motivieren die Bevölkerung, sich sportlich zu betätigen. Im Kanton Luzern sollen die Mittel zur Förderung von Sportanlagen zielgerichtet eingesetzt werden. Ziel ist die Förderung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund verlangt das [kantonale Sportförderungsgesetz](#), dass der Kanton zur Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung ein kantonales Sportanlagenkonzept ([KASAK](#)) erstellt.

Analog dem Nationalen Sportanlagenkonzept des Bundes ([NASAK](#)) ist das kantonale Sportanlagenkonzept ([KASAK](#)) ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Es bildet die Grundlage für die Beiträge des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Regionen (RESAK) oder Gemeinden (GESAK) dienen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat am 10. Dezember 2019 das [KASAK 2019](#) verabschiedet und zur Umsetzung freigegeben. Die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) ist beauftragt, das Konzept umzusetzen. Sie hat zudem die laufende Anpassung sowie die periodische Überprüfung des KASAK-Katalogs sicherzustellen.

2.4 Wirkungsdimensionen des Sports

Sport und Bewegung sind von grosser gesellschaftlicher Bedeutung. Ihre positiven Effekte sind unbestritten. Sport und Bewegung leisten einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität der Luzerner Bevölkerung. Zudem haben Sport und Bewegung eine positive Wirkung auf die Volkswirtschaft im Kanton Luzern. Dank den positiven Eigenschaften, die in den folgenden Abschnitten kurz skizziert werden, geniesst die Sportförderung einen hohen Stellenwert und ist von grossem öffentlichen Interesse.

Gesundheit

Sport und Bewegung steigern die Leistungsfähigkeit und fördern das persönliche Wohlbefinden. Darüber hinaus weisen verschiedene Untersuchungen darauf hin, dass körperliche Aktivitäten die Krankheitsanfälligkeit und somit die Gesundheitskosten reduzieren ([BASPO et al.](#), 2013, S. 6; [Matti et al.](#); 2014). Ein aktiver Lebensstil entfaltet in sämtlichen Lebensphasen wünschenswerte Wirkungen: Die physische, psychische und soziale Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wird durch Sport und Bewegung positiv beeinflusst. Schliesslich dienen Sport- und Bewegungsaktivitäten auch einer ausgeglichenen Lebens- und Freizeitgestaltung der Bevölkerung.

Bildung

Sportliche Aktivitäten leisten für die Persönlichkeitsentwicklung einen wertvollen Beitrag. Vor diesem Hintergrund ist das Sport- und Bewegungsangebot an Schulen von besonderer Bedeutung. Der Bildungsauftrag der Schule ist diesbezüglich unbestritten, insbesondere, weil körperliche Aktivitäten auch die kognitive Entwicklung positiv beeinflussen. Ferner ist Sport Gegenstand von zahlreichen Aus- und Weiterbildungen. Das Spektrum reicht von der «Jugend und Sport»-Ausbildung (J+S) bis hin zu

Berufsausbildungen sowie Studiengängen an Hochschulen und Universitäten. Sport ist aus der Bildungslandschaft nicht mehr wegzudenken.

Zusammenhalt und Integration

Sport verbindet Generationen und Kulturen. Er fördert den respektvollen Umgang mit Mitmenschen und trägt so zu sozialem Zusammenhalt, Integration und Inklusion bei. Sport ermöglicht Kontakte zwischen unterschiedlichen Gruppen der Gesellschaft. So kann Sport Menschen unabhängig der jeweiligen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religion, dem Alter oder möglichen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen zusammenbringen. Sport vermittelt ein Gemeinschaftsgefühl und fördert solidarisches Handeln sowie soziales Engagement. Dies ist für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von grosser Bedeutung. Die zahlreichen Sportvereine im Kanton Luzern leisten diesbezüglich einen wertvollen Beitrag.

Volkswirtschaft und Tourismus

Sport ist volkswirtschaftlich von Bedeutung. Im Jahr 2017 erzielte die Sportwirtschaft schweizweit mit einem geschätzten Umsatz von rund 22,2 Milliarden Franken eine Bruttowertschöpfung von 11,4 Milliarden Franken. Die Sportanlagen tragen mit 23 Prozent den grössten Anteil zur Bruttowertschöpfung bei. Aber auch die Sportvereine und -verbände (19 %) sowie der Sporttourismus (18 %) haben einen grossen Anteil an der Wertschöpfung. Schliesslich beträgt der Beitrag des Sports zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) 1,7 Prozent und zur Gesamtbeschäftigung der Schweiz 2,4 Prozent ([Hoff et al.](#), 2017, S. 6 f.)¹.

Des Weiteren zeigt eine Studie aus dem Jahr 2010, dass die rund 1'200 Non-Profit-Sportvereine und -verbände des Kantons Luzern mit knapp 188,2 Millionen Franken einen beachtlichen Wertschöpfungsbeitrag leisten ([Suppiger](#), 2010, S. 60).

2.5 Sport im Wandel der Megatrends

Aktuell lassen sich verschiedene Megatrends beobachten, die auch den Sport unmittelbar beeinflussen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Einfluss der Megatrends in Zukunft zunehmen wird.

Hier geht es nicht darum, sämtliche Megatrends abschliessend zu beleuchten, sondern anhand von zwei Beispielen aktuelle Entwicklungen im Sport zu erklären und mögliche Folgen herauszukristallisieren. Dafür wählten wir bewusst zwei Megatrends, die einen direkten Einfluss auf die kantonalen Sportförderungsmassnahmen haben. Ausführungen zu den Megatrends «Konnektivität» (Vernetzung auf Basis digitaler Infrastrukturen) und «Globalisierung» sind im Evaluationsbericht Seite 18 zu finden.

Megatrend «Gesundheit»

Gesundheit ist zum Synonym für Lebensqualität geworden. Damit lässt sich auch erklären, weshalb die grosse Mehrheit der Sportlerinnen und Sportler für die Gesundheit und die Fitness Sport treibt. Aber auch Entspannung und Stressabbau sind wichtige Motive für Sportaktivitäten (vgl. [Sport Schweiz 2020](#), S. 19). So könnten in Zukunft gesundheitsfördernde Sport- und Bewegungsangebote noch mehr gefragt sein.

Megatrend «Individualisierung»

Die Individualisierung ist geprägt von der Zunahme persönlicher Wahlfreiheiten und individueller Selbstbestimmung. Dies hat auch einen Einfluss auf die Orte, an welchen man Sport treibt und die Zeiten, zu welchen man Sport treibt. Mit dem Wunsch

¹ Zum Vergleich Beiträge anderer Wirtschaftszweige zum Schweizer BIP: Maschinenbau (1,8 %), Herstellung von Metallerzeugnissen (1,4 %), Land- und Forstwirtschaft (0,7 %), Beherbergungsgewerbe (0,6 %).

nach mehr Flexibilität steigt der Bedarf an freizugänglicher Sportinfrastruktur. Zudem sind heute Sportarten wie Wandern, Radfahren oder Laufen sehr beliebt. Diese Sportarten haben die Eigenschaften, dass man sie flexibel und selbst organisiert betreibt (vgl. [Sport Schweiz 2020](#), S. 41).

2.6 Visionen

Der Kanton Luzern versteht sich als «Sportkanton». Seine kantonale Sportpolitik orientiert sich an folgenden Visionen, die im [sportpolitischen Konzept 2017](#) von unserem Rat definiert wurden:

- Die Bevölkerung des Kantons Luzern ist sportlich aktiv. «Lebenslanges Sporttreiben» gehört für sie zur Selbstverständlichkeit.
- Luzernerinnen und Luzerner nutzen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten und profitieren davon.
- Im Kanton Luzern bestehen optimale Rahmenbedingungen für Sport und Bewegung – von der gesundheitsorientierten Bewegung bis zum Spitzensport mit internationaler Ausrichtung.
- Der Kanton Luzern anerkennt die vielfältigen positiven Effekte des Sports und misst der Sportförderung als Staatsaufgabe einen wachsenden Stellenwert bei.

Vor diesem Hintergrund gilt es, das vorhandene Angebot an Sport- und Bewegungsmöglichkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie den Anteil der bewegungsaktiven Bevölkerung zu erhöhen.

Zur Umsetzung dieser Visionen sollen Vorhaben, die bislang nicht umgesetzt werden konnten, angegangen und bisherige Massnahmen weiterentwickelt werden. Deren Wirkung soll über den Sport im engeren Sinne hinausgehen (vgl. Wirkungsdimensionen in Kap. 2.4).

3 Sportförderung des Kantons Luzern 2024–2028

3.1 Breites Sportverständnis

Der vorliegende Planungsbericht geht von einem breiten Sportverständnis aus. Dies beinhaltet neben dem Breitensport und dem Sport im Kindes- und Jugendalter auch den Leistungssport, die Sportentwicklung sowie die Bereiche Sicherheit, Integration und Prävention. Von einem umfassenden Sportverständnis ging bereits das [sportpolitische Konzept 2017](#) aus und ein solches wurde auch am 11. Mai 2021 in der Kantonsratsdebatte zur [Motion M 383](#)² für die Erarbeitung des vorliegenden Planungsberichts verlangt.

Der Handlungsbedarf im Bereich der Sportförderung, der im Rahmen der Evaluation der Sportförderungs politik des Kantons Luzern eruiert wurde, wird deshalb anhand der bewährten fünf Handlungsfelder beleuchtet:

- Handlungsfeld 1: **Sport im Kindes- und Jugendalter**
- Handlungsfeld 2: **Breitensport**
- Handlungsfeld 3: **Leistungssport**
- Handlungsfeld 4: **Sportentwicklung**
- Handlungsfeld 5: **Sicherheit, Integration und Prävention**

3.2 Handlungsbedarf und Massnahmen

Mit dem [sportpolitischen Konzept 2017](#) sind die Rahmenbedingungen für den Sport im Kanton Luzern näher bestimmt. In den fünf Handlungsfeldern «Sport im Kindes- und Jugendalter», «Breitensport», «Leistungssport», «Sportentwicklung» sowie «Sicherheit, Integration und Prävention» wurden insgesamt 56 konkrete Ziele definiert und 95 Massnahmen abgeleitet, die in den Jahren 2017 bis 2022 umgesetzt werden sollten. Die Evaluation der Sportförderungs politik im Kanton Luzern im Jahr 2021 hat verdeutlicht, dass die Ziele und Massnahmen des [sportpolitischen Konzepts 2017](#) nichts an Bedeutung eingebüsst haben. In verschiedenen Bereichen konnten konkrete Massnahmen erfolgreich lanciert werden und sind entsprechend weiterzuführen. Gleichzeitig zeigte die Evaluation aber auch auf, dass lediglich ein Teil der Massnahmen und Ziele wie geplant umgesetzt bzw. erreicht werden konnten und zusätzliche Mittel notwendig sind, um das [sportpolitische Konzept](#) umsetzen zu können.

In den folgenden Kapiteln geben wir einen Überblick über die geplanten neuen sowie bestehenden, aber zu verstärkenden Massnahmen in den fünf Handlungsfeldern. Für weitere Ausführungen zu den einzelnen Zielen und Massnahmen verweisen wir auf die entsprechenden Kapitel des Evaluationsberichts sowie auf das [sportpolitische Konzept 2017](#).

Gesellschaftliche Entwicklungen stellen den Kanton Luzern stets vor neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund ist die Sportförderungs politik regelmässig zu reflektieren und an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen. In den folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der Evaluation im Rahmen einer Synthese zusammengefasst und der Fokus auf jene Bereiche gerichtet, bei denen die

² [Kantonsratsprotokoll](#) vom 11. Mai 2021 zur [Motion M 383](#).

Evaluation besonderen Handlungsbedarf ergab. Detailliertere Ausführungen zu sämtlichen Massnahmen sind im Evaluationsbericht zu finden.

3.2.1 Handlungsfeld 1: Sport im Kindes- und Jugendalter

Im Handlungsfeld 1 «Sport im Kindes- und Jugendalter» sind viele Massnahmen auf Gesetzesstufe geregelt. Dazu gehören insbesondere der obligatorische Schulsport – der im Rahmen der Sportförderung eine sehr hohe Bedeutung hat – die Lehrpersonenbildung im Sport sowie das Programm Jugend und Sport (J+S). Diese Aufgaben werden aktuell gemäss den entsprechenden Gesetzen umgesetzt. Der Handlungsbedarf ist daher in diesen Bereichen eher klein. Handlungsbedarf besteht in erster Linie in den nachfolgenden Bereichen.

Sport im Vorschulalter

Obwohl in sämtlichen Gemeinden des Kantons Luzern Vorschulturnen (u.a. Muki-, Vaki-, und Grokiturnen) angeboten wird, besteht im Bereich «Sport im Vorschulalter» weiterhin Optimierungsbedarf. Bewegungs- und Begegnungsangebote für Kinder im Vorschulalter und deren Familien tragen einen wichtigen Teil zu einer gelungenen Entwicklung und einer guten Gesundheit der ganzen Familie bei. Vor diesem Hintergrund sind die Gemeinden stets gefordert, bedarfsadäquate Angebote zu fördern. Eine explizite Situations- und Bedarfsanalyse der Bewegungs- und Begegnungsangebote im Frühförderbereich, wie sie beispielsweise der Kanton Zug im Jahr 2021 erstellen liess (unveröffentlichte Studie), gibt es für den Kanton Luzern nicht. Erfahrungen aus dem Kanton Graubünden zeigen, dass eine verantwortliche Person für den Sport im Vorschulalter einen wertvollen Beitrag zur Lancierung, Bekanntmachung und Unterstützung von Bewegungs- und Begegnungsangeboten für Kinder im Vorschulalter (u.a. Vorschulturnen) leisten kann (vgl. Evaluationsbericht S. 26 ff.).

Freiwilliger Schulsport

Heute ist breit anerkannt, dass genügend Bewegung für die körperliche, psychische und soziale Entwicklung von Kindern sehr wichtig ist. Schülerinnen und Schüler mit genügend Bewegung im Unterricht sind konzentrierter, aufnahme- und leistungsfähiger. Jugendliche sollten sich eine Stunde pro Tag bewegen, Kinder deutlich mehr ([BASPO 2010](#)). Der freiwillige Schulsport ist für die Umsetzung dieser Bestrebungen das ideale Gefäss. Das gesetzte Ziel, ein flächendeckendes Angebot zu realisieren, ist im Kanton Luzern noch nicht erreicht. Zur Zielerreichung müssen sowohl für die Bekanntmachung als auch für die Beratung und Unterstützung von Schulen mehr Ressourcen bereitgestellt werden (vgl. Evaluationsbericht S. 31 f.).

Weiterentwicklung des Sportunterrichts

Im Kanton Luzern soll der Sportunterricht bedarfsorientiert weiterentwickelt werden. Die Pädagogische Hochschule Luzern engagiert sich deshalb in der Weiterbildung und Beratung der sportunterrichtenden Lehrpersonen und sorgt für die fachdidaktische Weiterentwicklung des Unterrichtsfachs Bewegung und Sport. Damit die Pädagogische Hochschule Luzern ihren Auftrag jedoch vollumfänglich wahrnehmen kann, braucht es weitere Mittel für die fachdidaktische Forschung. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Konsolidierung und Weiterentwicklung der fachdidaktischen Kompetenzen der Lehrpersonen geleistet (vgl. Evaluationsbericht S. 35 und S. 76).

J+S-Kaderbildung

Damit die Quantität und die Qualität der J+S-Kaderbildung im Kanton Luzern weiterhin sichergestellt werden kann, müssen zusätzlich rund 20 Stellenprozent zur Verfügung gestellt werden. Die Erhöhung der Stellenprozent ist insbesondere nötig, weil aufgrund neuer J+S-Sportarten zusätzliche Kurse angeboten werden.

1418coach

Die Gewinnung und die Bindung von ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern stehen auf dem Sorgenbarometer der Sportvereine ganz oben (vgl. [Sportvereine in der Schweiz](#), 2017, S. 36). Gemäss dem [sportpolitischen Konzept 2017](#) sollen deshalb 14- bis 18-Jährige an erste Leitertätigkeiten herangeführt werden und Mitverantwortung in ihrem Sportverein übernehmen. Mit dem Programm 1418coach wird diesbezüglich ein wertvoller Beitrag geleistet. Seit 2020 werden daher 1418coaches von der Dienststelle Gesundheit und Sport ausgebildet. Die Nachfrage ist gross, demzufolge bedarf es weiterer Mittel für den Ausbau des Programms. Der steigende Mittelbedarf entsteht, weil bis ins Jahr 2025 immer mehr 1418coaches im Einsatz stehen und Förderbeiträge erhalten. Ab 2025 bleiben die geschätzten Aufwendungen konstant. Grund dafür ist, dass Jugendliche mit 19 Jahren aus dem Programm ausscheiden und keine Förderbeiträge mehr erhalten. Das Potenzial für das 1418coach-Programm wird als sehr hoch eingeschätzt. Vor diesem Hintergrund wird aktuell geprüft, ob das Programm ab 2025 vom Bund aufgenommen werden kann (vgl. Evaluationsbericht S. 40 ff.).

3.2.2 Handlungsfeld 2: Breitensport

Im Interesse der Leistungsfähigkeit und der Gesundheit der Bevölkerung sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts fördert der Kanton Luzern gemäss dem Sportförderungsgesetz und dem [sportpolitischen Konzept 2017](#) Sport- und Bewegungsaktivitäten für die gesamte Bevölkerung. Unterschiedliche Bevölkerungsgruppen wie Jung und Alt, Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen sowie Migrantinnen und Migranten profitieren von der Förderung des Breitensports. Damit leistet die Breitensportförderung einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung unserer sportpolitischen Ziele (vgl. [sportpolitisches Konzept 2017](#), S. 15 ff.).

Mit den aktuellen Massnahmen werden sowohl der organisierte Sport als auch der ungebundene Sport (ohne Verbands- oder Vereinsstrukturen) gefördert. Zudem engagiert sich der Kanton Luzern in der Gesundheits- und Bewegungsförderung. In den vergangenen Jahren hat sich diese Förderung grundsätzlich bewährt. Das Hauptproblem ist jedoch, dass die verfügbaren Mittel für eine angemessene Förderung nicht ausreichen (vgl. Evaluationsbericht S. 42 ff.). Im Folgenden wird der Handlungsbedarf im Bereich Breitensport zusammengefasst.

Beiträge an den Sportbetrieb und an den Kauf von Sportgeräten und Sportmaterial

Von Swiss Olympic anerkannte Sportverbände und -vereine sollen gemäss dem [sportpolitischen Konzept 2017](#) für ihren Sportbetrieb zielgerichtet und wirkungsvoll unterstützt werden. In jüngster Zeit reichen aber vermehrt auch Sportorganisationen Unterstützungsgesuche ein, die keinem Sportverband angeschlossen sind (z.B. Tanzvereine). Gemäss den aktuell geltenden Richtlinien können die Projekte bzw. der Sportbetrieb solcher Organisationen nicht unterstützt werden, obwohl sie für den Sport beziehungsweise die Bevölkerung einen Mehrwert erbringen würden.

Zudem sollen die bisherigen Beiträge punktuell angepasst werden, damit bei der Förderung Missverhältnissen entgegengewirkt werden kann. Heute werden kleine Mannschaften (z.B. Tennis Interclubteams) im Vergleich zu grossen Mannschaften (z.B. Fussball, Handball, Volleyball, Basketball) aufgrund der bisherigen Entschädigungsrichtlinien bevorteilt. Vor diesem Hintergrund sind die Richtlinien zu überprüfen und anzupassen. Darüber hinaus sollen auch innovative Projekte gefördert werden können (vgl. Evaluationsbericht S. 44 f.).

Beiträge an Sportveranstaltungen und -anlässe

Im Kanton Luzern soll ein breites und attraktives Angebot von Sportveranstaltungen und -anlässen bestehen. Deshalb unterstützt der Kanton Luzern Sportveranstaltungen

und -anlässe mit finanziellen Beiträgen. Damit auf die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen (z.B. in den Bereichen Sicherheit, Infrastruktur, Sponsoren usw.) reagiert werden kann, bedarf es einer Überprüfung und Neuausrichtung der kantonalen Strategie zur Unterstützung von Sportveranstaltungen und -anlässen im Kanton Luzern (vgl. Evaluationsbericht S. 45 f.). Um die «Big Four» (Luzerner Stadtlauf, Swiss City Marathon Lucerne, Spitzenleichtathletik Luzern, Ruder-Weltcup Luzern) im Kanton Luzern auch in Zukunft attraktiv und nachhaltig durchführen zu können, sollen die bisherigen Beiträge erhöht werden. Zudem ist als Massnahme aus dem vorliegenden Planungsbericht eine Überprüfung und Neuausrichtung der Unterstützung von Sportveranstaltungen geplant (z.B. Fussballturniere, Leichtathletikwettkämpfe, Langlaufrennen usw.).

Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Das freiwillige Engagement bildet die Grundlage für die Existenz von Verbänden, Vereinen und Veranstaltungen. Umso wichtiger ist es deshalb, die Pflege des freiwilligen Engagements aktiv anzugehen. Diesbezüglich muss die Rolle und Aufgabe des Kantons im Bereich der Entwicklung und Umsetzung von neuen Massnahmen und Projekten zur Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit (z.B. Kursangebote für Vereine zum Thema «Rekrutierung von freiwilligen Helferinnen und Helfern») gestärkt werden (vgl. Evaluationsbericht S. 47 f.).

Ungebundener Sport

Der Megatrend «Individualisierung» beeinflusst auch den Sport (vgl. Kap. 2.5). Wie mehrfach im Evaluationsbericht festgehalten, zeigt sich die Individualisierung darin, dass der ungebundene Sport stark an Bedeutung gewonnen hat (vgl. Evaluationsbericht S. 16; 18 und 50 ff.). Die Sportförderung soll diesem Megatrend Rechnung tragen. Aktivitäten ausserhalb des organisierten Sports sollen künftig gezielt gefördert werden (Fokus auf Anschubfinanzierung). Entsprechend soll die Unterstützung von Gemeinden bei der regionalen und lokalen Sportkoordination und bei der Schaffung bedarfsorientierter Sport- und Bewegungsangebote durch Beratung, Wissensaufbau und -austausch weitergeführt und punktuell ausgebaut werden. Darüber hinaus sollen auch die Förderkriterien angepasst werden, damit niederschwellige Angebote adäquat und langfristig unterstützt werden können (vgl. Evaluationsbericht S. 50 f.).

3.2.3 Handlungsfeld 3: Leistungssport

Im Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SR [415.0](#)) sowie im [Kantonalen Sportförderungsgesetz](#) wird die Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports als spezifische Aufgabe des Bundes beziehungsweise des Kantons Luzern aufgeführt. Damit die geforderte Förderung adäquat umgesetzt werden kann, bedarf es einer Koordinationsstelle. Dieser Handlungsbedarf wurde bereits im [sportpolitischen Konzept 2017](#) erkannt und deshalb als ein Schwerpunkt der kantonalen Sportförderung definiert. In den folgenden Abschnitten wird nun die aktuelle Situation beleuchtet und der aktuelle Handlungsbedarf im Bereich des Leistungssports zusammengefasst.

Talentförderung

Im Rahmen der Umsetzung des Nachwuchsförderungskonzepts sollen mehr förderungswürdige Talente unterstützt werden (vgl. Evaluationsbericht S. 55). Besonders talentierte Kinder und Jugendliche, die im Besitz einer Swiss Olympic Talent Card sind und weitere Förderkriterien erfüllen, sollen gefördert und unterstützt werden. Dabei sollen in erster Linie die für die Ausübung der Sportart notwendigen Kosten (Material, Reisen, Ausbildungskosten) mitfinanziert werden.

Spitzensport und Berufsausbildung

Für eine angemessene Beratung von Sporttalenten sollen im Berufsinformationszentrum (BIZ) Ressourcen bereitgestellt und an den Berufsbildungszentren (BBZ)

Koordinationsstellen für Sport und Berufsausbildung geschaffen werden (z.B. für die Stundenplan- und Absenzenkoordination). Zudem soll ein Netzwerk von leistungssportfreundlichen Lehrbetrieben aufgebaut werden (vgl. Evaluationsbericht S. 57 f.).

Umsetzung des Nachwuchsförderungskonzepts

Im Bereich der Nachwuchsförderung werden auf verschiedenen Ebenen weitere Mittel benötigt, damit das Nachwuchsförderungskonzept angemessen und wirkungsvoll umgesetzt werden kann. Auf Sekundarstufe I und II sowie auf Tertiärstufe besteht Optimierungsbedarf, damit die Vereinbarkeit von Leistungssport und Ausbildung besser ermöglicht wird. Zudem ist es heute so, dass nicht alle förderungswürdigen Talente unterstützt werden, weil das kantonale Unterstützungsangebot im Bereich der Talentförderung nicht bei allen Sportverbänden bekannt ist (vgl. Evaluationsbericht S. 58 f.). Für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Nachwuchsförderungskonzepts bedarf es einer Stelle des/der kantonalen Beauftragten für Nachwuchsförderung (vgl. nachfolgende Massnahme).

Beauftragte/Beauftragter für Nachwuchsförderung

Damit der leistungsorientierte Nachwuchssport angemessen gefördert werden kann, bedarf es einer kantonalen Koordinationsstelle, wie sie es in anderen Kantonen bereits gibt.

Die/der Beauftragte für Nachwuchsförderung des Kantons Luzern soll künftig die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle für die Anliegen des Nachwuchsleistungssports im Kanton bilden. Als Drehscheibe soll die Funktion der/des kantonalen Beauftragten für Nachwuchsförderung mit allen beteiligten Personen und Institutionen (Athletinnen und Athleten, Eltern und Erziehungsberechtigte, Trainerinnen und Trainer, Sportschulen, Berufsinformationszentren, regionalen und nationalen Leistungszentren) im stetigen Austausch stehen. Zudem soll die/der kantonale Beauftragte mit Swiss Olympic, dem Bundesamt für Sport (BASPO) sowie den Beauftragten für Nachwuchsförderung der nationalen Verbände und der anderen Kantone in Verbindung stehen, um die Koordination auch auf interkantonaler und nationaler Ebene sicherzustellen. Ein detaillierterer Aufgabenbeschrieb der/des kantonalen Beauftragten für Nachwuchsförderung ist im Evaluationsbericht Seite 60 f. zu finden.

Ziel der beauftragten Person ist es, die Rahmenbedingungen für sportliche Talente zu verbessern und für sie bestmögliche Lösungen (beispielsweise hinsichtlich Vereinbarkeit von Sport und Schule/Ausbildung) sicherzustellen. Damit soll mehr Talenten im Kanton Luzern ermöglicht werden, den Weg einer nationalen oder internationalen Karriere einzuschlagen.

Von einer adäquaten Beratung und Betreuung durch eine/einen Beauftragte/Beauftragten für Nachwuchsförderung von leistungsorientierten Nachwuchssportlerinnen und -sportlern würden insbesondere 450 Sporttalente profitieren, die eine Swiss Olympic Talent Card besitzen.

Regionale und nationale Leistungszentren

Aktuell erfüllen im Kanton Luzern elf regionale Leistungszentren (RLZ) die Kriterien von Swiss Olympic und erhalten somit Fördergelder. Demgegenüber gibt es acht RLZ, die momentan die Kriterien noch nicht erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass diese RLZ in den kommenden Jahren ebenfalls anerkannt werden und Fördergelder erhalten. Darüber hinaus ist bei den bestehenden RLZ zur angestrebten Professionalisierung eine Beitragsanpassung vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sind in Zukunft zusätzliche Mittel notwendig (vgl. Evaluationsbericht S. 61 ff.).

Strategie für Sportanlässe

Der Bund sieht vor, dass internationale Sportgrossanlässe in der Schweiz verstärkt genutzt werden sollten, um einen Impuls auf die Sportförderung auszulösen (vgl. [Medienmitteilung](#) vom 1. Oktober 2021). Zudem sieht die Strategie des Bundes vor, dass der Bund höchstens ein Drittel der Gesamtkosten trägt und der Bundesbeitrag höchstens die Hälfte des Finanzierungsanteils von Kantonen und Gemeinden be-

trägt. Vor diesem Hintergrund sollte auch eine kantonale Strategie für die Unterstützung von einmaligen Sportgrossanlässen erarbeitet werden. Des Weiteren bedarf es einer Überprüfung und gegebenenfalls Neuausrichtung der kantonalen Strategie zur Unterstützung der wiederkehrenden Sportanlässe von nationaler und internationaler Bedeutung, die im Kanton Luzern stattfinden (vgl. Kap. 3.2.2 12 und Evaluationsbericht S. 64 ff.).

Athletinnen- und Athletenförderung

Die Luzerner Topsportlerinnen und -sportler sollen die für internationale Erfolge erforderlichen Höchstleistungen unter verbesserten finanziellen Rahmenbedingungen erbringen können. Der Kanton Luzern unterstützt deshalb seine sportlichen Aushängeschilder ideell und finanziell, insbesondere für ihre Vorbereitungen auf internationale Sportgrossanlässe.

Um die Zielgrösse von 12'000 Franken pro Athletin/Athlet pro Jahr (gerechnet für zehn Athletinnen und Athleten) zu erreichen, ist das Budget für das Projekt «Olympiateam Kanton Luzern» anzupassen. Die Dauer der Förderung soll von zwei auf vier Jahre ausgedehnt werden (Olympiazzyklus). Es werden ausschliesslich Athletinnen und Athleten gefördert, die ihre sportlichen Ziele ohne Fördergelder nicht erreichen könnten.

Zudem sollen für Athletinnen und Athleten, die sich im Übergang von der Nachwuchs- in die Elitekategorie befinden und den Sprung noch nicht geschafft haben, Unterstützungsbeiträge zur Verfügung gestellt werden (vgl. Evaluationsbericht S. 66 ff.).

Semiprofessioneller Nachwuchs- und Spitzensport in Mannschaftssportarten

Die Mannschaftssportarten erlebten im Kanton Luzern in den letzten Jahren einen grossen Aufschwung. In den meisten grossen Spilsportarten (Fussball, Basketball, Volleyball, Handball, Landhockey, Baseball, Softball, Rugby American Football) spielt eine Vertretung in der höchsten Schweizer Liga (11 NLA-Teams und 4 NLB-Teams). Ein wesentlicher Bestandteil dieses Erfolges stammt aus der mehrheitlich ausgezeichneten Nachwuchsarbeit. Mit jungen Spielerinnen und Spielern gelang vielen Teams in den letzten Jahren der Aufstieg in die höchsten oder zweithöchsten Spielklassen. Der Ligaerhalt ist jedoch mit ausschliesslich jungen Spielerinnen und Spielern kaum möglich. Steigende Ausgaben (Verbandsauflagen, professionellerer Spielbetrieb, Infrastrukturmieten etc.) und beschränkte Möglichkeiten für Einnahmen durch Sponsoring im Wirtschaftsraum Luzern/Zentralschweiz stellen alle Clubs vor existenzielle Herausforderungen.

Bisher wurde der semiprofessionelle Nachwuchs- und Spitzensport in den Mannschaftssportarten nicht unterstützt. Mit dem Planungsbericht über die Sportförderung 2024–2028 sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit künftig der semiprofessionelle Nachwuchs- und Spitzensport in den Mannschaftssportarten angemessen unterstützt werden kann. Teams in professionellen Ligen sollen nicht unterstützt werden (vgl. Evaluationsbericht S. 103).

3.2.4 Handlungsfeld 4: Sportentwicklung

Sportverbände und -vereine sind wichtig für die Verankerung des Sports in der Bevölkerung. Daneben gewinnen sportliche Aktivitäten ohne Verbands- oder Vereinsstrukturen – der sogenannte ungebundene Sport – an Bedeutung. Welche Aufgaben der Kanton Luzern beziehungsweise die Dienststelle Gesundheit und Sport im Bereich der Sportentwicklung wahrnimmt, ist in der Sportförderungsgesetzgebung des Bundes und des Kantons definiert. Um die darin festgehaltenen Ziele zu erreichen, sollen unter anderem Programme und Projekte unterstützt und durchgeführt werden. Ferner sieht das Gesetz vor, dass Sportorganisationen sowie der Bau, Betrieb und Unterhalt von Sportanlagen unterstützt werden. Der Handlungsbedarf im Bereich Sportentwicklung wird in den folgenden Abschnitten erläutert.

Kompetenzzentrum für Sport

Akteurinnen und Akteure des Luzerner Sports sollen eine kompetente und kundenorientierte Ansprechstelle haben, die Abklärungen intern koordinieren und bedürfnisgerecht Auskunft geben kann. Das Kompetenzzentrum für Sport soll Akteurinnen und Akteuren des Luzerner Sports kompetente und kundenorientierte Informationen, Beratung und Koordination anbieten. Die heutigen langen Antwortzeiten sollen reduziert werden, insbesondere im Bereich «Swisslos Sportfonds» soll die Kundenorientierung optimiert werden (vgl. Evaluationsbericht S. 71 f.).

Kommunikation

Das Kommunikationskonzept aus dem Jahr 2012 wurde überarbeitet und neuer Handlungsbedarf identifiziert, unter anderem in den Bereichen Informationsstrategie, Vernetzung und Digitalisierung. In erster Linie sollen die aktuellen Sportförderungsangebote bei den rund 1'200 Sportvereinen im Kanton Luzern sowie bei den Schulen und Gemeinden vermehrt beworben werden. Ziel ist es, dass die Akteurinnen und Akteure des Luzerner Sports über die aktuellen Sportförderungsmassnahmen informiert sind. Um das neue Kommunikationskonzept umzusetzen, bedarf es hauptsächlich mehr personeller Ressourcen (vgl. Evaluationsbericht S. 72 ff.).

Sportvereinsentwicklung

Gemäss der Studie «[Sportvereine Schweiz 2017](#)» sind die Rekrutierung und die Einbindung von Nachwuchssportlerinnen und -sportlern sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden die grössten Sorgen der Sportvereine. Des Weiteren sehen sich 41 Prozent der Vereine in ihrer Existenz bedroht. Obwohl diesbezüglich aktuelle Zahlen fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Sorgen und Ängste mit der Covid-19-Pandemie akzentuiert haben. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das bisherige Engagement genügt, damit die Herausforderungen der Luzerner Sportorganisationen gelöst werden können. Eine Überprüfung und Weiterentwicklung der aktuellen Massnahmen zur Sportvereinsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung des Vereinssports ist daher unabdingbar. Bis ins Jahr 2028 sollen jährlich mehr Massnahmen (z.B. Aus- und Weiterbildungen für Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre) umgesetzt werden (vgl. Evaluationsbericht S. 74 f.).

Qualitätssicherung des Vereinssports

Ziel ist es, dass die Luzerner Sportvereine und -verbände das Qualitätslabel der IG Sport Luzern erfüllen. Die IG Sport Luzern soll deshalb gemäss dem [sportpolitischen Konzept 2017](#) Sportvereine und -verbände bei der Erlangung des Qualitätslabels unterstützen und begleiten. Zudem müssen die aktuellen Massnahmen zur Qualitätssicherung des Vereinssports im Kanton Luzern überprüft und weiterentwickelt werden (vgl. Evaluationsbericht S. 75 f.).

Seit dem 1. Januar 2021 erhalten Sportvereine, welche einen jährlichen Sportbetriebsbeitrag aus dem Swisslos Sportfonds von mehr als 10'000 Franken beziehen, nur noch 80 Prozent der bisherigen Bezüge, wenn sie die Anforderungen für das Qualitätslabel nicht erfüllen. Im Interesse des ehrenamtlichen Vereinssports sollen neu sämtliche Vereine, die das Qualitätslabel der IG Sport Luzern besitzen, mit einem Bonus von 10 Prozent auf den Sportbetriebsbeitrag belohnt werden.

Bedarfs- und bedürfnisgerechte Sportinfrastruktur

Im [sportpolitischen Konzept 2017](#) und im [kantonalen Sportanlagenkonzept \(KASAK\)](#) wurde das Ziel formuliert, dass im Kanton Luzern eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Sportinfrastruktur zur Verfügung steht. Ob diese Zielsetzung bereits erfüllt ist, lässt sich aufgrund der fehlenden Daten nicht abschliessend beurteilen. Wir gehen davon aus, dass im Kanton Luzern weiterer Bedarf besteht, insbesondere für Anlagen, die öffentlich zugänglich sind und dem individuellen Breitensport dienen. Der erhöhte Bedarf ist weiter darauf zurückzuführen, dass sich die Sportarten weiterentwickeln und neue Sportarten entstehen. Aktuell sind keine weiteren Mittel reserviert, die für neue Sportinfrastrukturen eingesetzt werden können. Heute wird der Bedarf

von neuen Anlagen in der Regel von Trägerschaften wie Sportverbänden und -vereinen oder Gemeinden definiert, die vor Baubeginn ein Unterstützungsgesuch beim Kanton einreichen. Ferner ist im [Kantonales Sportförderungsgesetz](#) vorgesehen, dass der Kanton Erbauer und Betreiber von Sportanlagen beraten kann. Für eine adäquate fachspezifische Beratung der Trägerschaften (Bauherrschaft) durch externe Expertinnen und Experten stehen aktuell aber keine Ressourcen zur Verfügung (vgl. Evaluationsbericht S. 77 f.).

Lokale Bewegungs- und Sportnetze

Gemäss dem Kantonales Sportförderungsgesetz soll der Kanton Luzern den Aufbau und Betrieb von lokalen Bewegungs- und Sportnetzen (LBS) in den Gemeinden unterstützen (vgl. § 11 Abs. 1; SRL Nr. [804a](#)). Ziel ist es, dass grössere Gemeinden kommunale Sportkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren einsetzen, die alle an der lokalen Sportförderung beteiligten Anbieterinnen und Anbieter sowie Nutzerinnen und Nutzer vernetzen, die Anlagennutzung optimieren und für gute Rahmenbedingungen für den Sport sorgen. Damit noch mehr Gemeinden ein lokales Bewegungs- und Sportnetz aufbauen, müssen jedoch mehr Ressourcen in die Kommunikation und Beratung von Gemeinden investiert werden. Darüber hinaus soll auch geprüft werden, ob die Anschubfinanzierung erhöht und oder verlängert werden kann (vgl. Evaluationsbericht S. 81 f.).

3.2.5 Handlungsfeld 5: Sicherheit, Integration und Prävention

Im Kantonales Sportförderungsgesetz ist verankert, dass der Kanton Luzern für Integration, Fairness und Sicherheit eintritt (vgl. § 4; SRL Nr. [804a](#)). In Anlehnung an das Kompetenzzentrum «Sicherheit – Integration – Prävention» wurde dann im [sportpolitischen Konzept 2017](#) der Begriff Prävention in die Überschrift des fünften Handlungsfeldes aufgenommen. Die Evaluation der Sportförderungspolitik des Kantons Luzern zeigt, dass sich der Kanton für diese Themen einsetzt und wirkungsvolle Massnahmen umsetzt. Diese Massnahmen sollen auch in Zukunft umgesetzt werden. Unser Rat setzte im Handlungsfeld 5 zwei Schwerpunkte, die mit gezielten Massnahmen verfolgt werden sollten. Wie der aktuelle Handlungsbedarf diesbezüglich aussieht, wird in den folgenden zwei Abschnitten erläutert.

Kulturelle Vielfalt im Sport

Von 2018 bis 2021 lief die Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms 2018–2021 (KIP 2). Seit Anfang 2022 wird das kantonale Integrationsprogramm 2022–2023 (KIP 2bis) umgesetzt. In diesem Zusammenhang konnte bei der kantonalen Sportförderung eine neue 60%-Stelle geschaffen werden, die für die Umsetzung verschiedener Massnahmen im Bereich Integration und Sport zuständig ist. Kulturelle Vielfalt im Sport hat weiterhin eine hohe Relevanz. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Ziele weiterverfolgt und die Mittel für die Umsetzung auch in Zukunft zur Verfügung gestellt werden. Die Einbettung der Massnahmen in das kantonale Integrationsprogramm ist sinnvoll, hat sich bewährt und soll weitergeführt werden (vgl. Evaluationsbericht S. 86 f.). Die dafür notwendigen Mittel sind im KIP und im Rahmen der J+S-Kaderbildung bereits eingestellt.

Inklusion im Sport

Der Schwerpunkt «Sport und Handicap» des [sportpolitischen Konzepts 2017](#) konnte nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Im Sommer 2021 konnte jedoch ein externer Projektauftrag für die Umsetzung des Projekts «Inklusion im Sport» bis Ende 2022 erteilt werden. Nach erfolgreicher Umsetzung des Projekts gilt es, die Ziele im Rahmen der Regelstrukturen weiterzuverfolgen (vgl. Evaluationsbericht S. 87 ff.).

4 Umsetzung der Sportförderungs politik

4.1 Organisation

Sport ist ein Querschnittsthema: Im Kanton Luzern befassen sich alle Departemente und mehrere Dienststellen direkt und indirekt mit der Förderung von Sport und Bewegung und leisten somit einen grossen Beitrag zur Sportförderung. Eine gute departementsübergreifende Koordination und Zusammenarbeit ist deshalb bei der Umsetzung des vorliegenden Planungsberichts von grosser Bedeutung. Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen im Evaluationsbericht und im [sportpolitischen Konzept 2017](#). Hauptverantwortlich für die Umsetzung der im vorliegenden Planungsbericht skizzierten Massnahmen ist die Dienststelle Gesundheit und Sport.

Im Kanton Luzern setzen sich neben der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) insbesondere Sportorganisationen wie Verbände, Vereine und Veranstalter für die Sportförderung ein. Eine Vernetzung mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Sportförderung im Kanton Luzern stellt eine Voraussetzung dar, um die skizzierten Massnahmen erfolgreich umsetzen zu können. Darüber hinaus ist bei verschiedenen Massnahmen auch die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund eine Gelingensbedingung.

Die Gemeinden im Kanton Luzern spielen im Bereich der Sportförderung eine sehr wichtige Rolle. Insbesondere leisten sie als Eigentümerinnen und Betreiberinnen der meisten Sportstätten einen essenziellen Beitrag für den Sport.

Der vorliegende Planungsbericht über die Sportförderung des Kantons Luzern 2024–2028 stellt eine übergeordnete Planung dar. Eine weitere Konkretisierung der Massnahmen wird mit dem Massnahmen- und Umsetzungsprogramm des sportpolitischen Konzepts 2024 folgen. Dieses soll nach der parlamentarischen Beratung des vorliegenden Planungsberichts und unter Berücksichtigung allfälliger Bemerkungen erarbeitet und verabschiedet werden.

4.2 Finanzierung

Die Analyse des [sportpolitischen Konzepts 2017](#) zeigt, dass die aktuell zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle geforderten Ziele zu verfolgen beziehungsweise zu erreichen (vgl. Evaluationsbericht S. 24 ff.). Damit auf die gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Bereich des Sports angemessen reagiert werden kann, sind zusätzliche Mittel notwendig.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass im vorliegenden Planungsbericht gegenüber dem [sportpolitischen Konzept 2017](#) lediglich zwei neue Massnahmen aufgenommen wurden. Erstens ist dies eine adäquate Unterstützung des semiprofessionellen Nachwuchs- und Spitzensports in den Mannschaftssportarten und zweitens die Unterstützung der Athletinnen und Athleten, die im Übergang vom leistungsorientierten Nachwuchssport zur Elite stehen (vgl. Evaluationsbericht S. 14 ff.). Alle anderen Massnahmen waren bereits im [sportpolitischen Konzept 2017](#) enthalten und sollen zwischen 2024 und 2028 lanciert beziehungsweise ausgebaut werden können.

Schätzung des zusätzlichen Mittelbedarfs im Überblick

In diesem Kapitel werden die jährlichen Mehrkosten für den Kanton Luzern bis ins Jahr 2028 geschätzt. Es wird dabei bewusst ausschliesslich der *zusätzliche Mittelbedarf* des Kantons für die Umsetzung des Planungsberichts erläutert.

Nicht alle Massnahmen werden sofort den vollen Betrag auslösen, weil bei den Begünstigten zuerst Strukturen für die Umsetzung aufgebaut werden müssen. Die Mehrkosten für die geplanten Massnahmen werden sich also von Jahr zu Jahr erhöhen. Die effektive Gesamthöhe der jährlich wiederkehrenden Mehrkosten ist abhängig vom Umsetzungsstand der einzelnen Massnahmen (z.B. Anzahl bewilligte Gesuche). Wie sich diese Kosten bis ins Jahr 2028 entwickeln könnten, wird in Tabelle 1 aufgezeigt.

Tabelle 1: Grobschätzung des zusätzlichen Mittelbedarfs in Franken (geordnet nach Handlungsfeld)

	Zeitliche Achse				
	Phase 1	Phase 2		Phase 3	
Geschätzter zusätzlicher Mittelbedarf je Handlungsfeld	2024	2025	2026	2027	2028
Sport im Kindes- und Jugendalter	98'000	227'000	227'000	515'000	515'000
Breitensport	517'000	690'000	690'000	825'000	825'000
Leistungssport	230'000	1'000'000	1'000'000	1'125'000	1'125'000
Sportentwicklung	255'000	383'000	383'000	935'000	935'000
Sicherheit, Integration und Prävention	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
Geschätzter zusätzlicher Mittelbedarf total	1'200'000	2'400'000	2'400'000	3'500'000	3'500'000

Die Angaben zu den Kosten bilden den heutigen Wissensstand ab. Die aufgeführten Beträge sind als Kostenschätzungen zu verstehen. Die Massnahmen werden im Rahmen des sportpolitischen Konzepts 2024 konkretisiert, was auch eine zuverlässigere Kostenschätzung ermöglicht. Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) als rollendes Planungsinstrument trägt diesem Umstand Rechnung (vgl. dazu auch unsere Ausführungen im Evaluationsbericht Kap. 5).

Für die Umsetzung der in diesem Bericht erläuterten Massnahmen wird ab 2028 – Stand heute – mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von rund 3,5 Millionen Franken gerechnet. Dies entspricht weniger als einem Prozent der erwarteten Gesundheitskosten von 423 Millionen Franken im Jahr 2023, die durch den Kanton finanziert werden müssen (vgl. [Aufgaben- und Finanzplan \[AFP\] 2022–2025](#), S. 224). Bedenkt man, dass Sport und Bewegung einen positiven Einfluss auf die Gesundheitskosten hat, erachten wir die vorgeschlagene Mittelерhöhung für die Sportförderung als gerechtfertigt.

Der Regierungsrat definiert die Finanzierungsquellen der einzelnen Massnahmen nach der Verabschiedung des vorliegenden Planungsberichts durch den Kantonsrat. Er befindet in diesem Zusammenhang darüber, welche Massnahmen mittels ordentlichen Mitteln und welche mittels Swisslogeldern finanziert werden sollen.

Zur Umsetzung des Planungsberichts über die Sportförderung 2024–2028 des Kantons Luzern werden ab 2023 zusätzliche Lotteriemittel im Umfang von 2,21 Millionen Franken dem Gesundheits- und Sozialdepartement zugeteilt. Die ordentlichen Mittel werden im AFP abgebildet.

4.3 Herkunft der Mittel

Die kantonalen Sportförderungsmassnahmen werden aus unterschiedlichen Quellen finanziert. Für die Verwaltungskosten werden in der Regel ordentliche Mittel eingesetzt. Zur Finanzierung der Massnahmen im Sinne der §§ 11, 12, 13 Absatz 2, 14 Absätze 2 und 3, 15 Absatz 2 und 16 des Kantonalen Sportförderungsgesetzes (SRL Nr. [804a](#)) führt der Kanton Luzern einen separaten Fonds, der mit Lotterierträgen geüfnet wird.

Ordentliche Mittel

In Bezug auf die Finanzierung der kantonalen Sportförderung ist festzuhalten, dass die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des sportpolitischen Konzepts 2017 bei den einzelnen Departementen und bei den zuständigen Dienststellen anfallen, durch ordentliche Mittel finanziert werden. Diese ordentlichen Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt. Obwohl mit der Inkraftsetzung des Kantonalen Sportförderungsgesetzes (SRL Nr. [804a](#)) und des [sportpolitischen Konzepts 2017](#) neue Aufgaben lanciert wurden, erfolgte bis 2020 keine Erhöhung der ordentlichen Mittel. Die grundsätzlich aus dem Sportfonds zu finanzierenden Massnahmen (vgl. nächster Absatz) können auch mit kantonalen Mitteln finanziert werden (vgl. § 17 Abs. 2; SRL Nr. [804a](#)).

Sportfonds Kanton Luzern

Der Kanton Luzern führt zur Finanzierung der Massnahmen der kantonalen Sportförderung im Sinn der §§ 11, 12, 13 Absatz 2, 14 Absätze 2 und 3, 15 Absatz 2 und 16 des Kantonalen Sportförderungsgesetzes vom 1. Juli 2014 (SRL Nr. [804a](#)) einen separaten Fonds. Dieser wird geäuftnet durch Beiträge aus dem kantonalen Anteil am Gewinn der Lotterien, die durch die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie durchgeführt werden. Die Zuteilung der Beiträge richtet sich nach der Lotteriegesetzgebung.

Fonds des Regierungsrates

Unser Rat kann für Projekte von kantonalen Bedeutung zusätzliche Beiträge aus dem kantonalen Gewinnanteil der Lotterien ausrichten. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach den vorhandenen Mitteln sowie am Bedarf der lancierten Sportförderungsprojekte.

Weitere Mittel

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Sportförderungsmassnahmen zusätzlich mit Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen zugunsten der Sportförderung finanziert werden können. Zudem werden diverse Projekte und Sportförderungsmassnahmen direkt von Dritten finanziert.

4.4 Finanzielle Auswirkungen auf Dritte

Die bisherigen Ausführungen zu den Kosten beschränken sich auf den Mehrmittelbedarf für den Kanton Luzern. Auch wenn viele der im Planungsbericht aufgeführten Massnahmen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf weitere Akteurinnen und Akteure haben werden, ist es möglich, dass die Umsetzung einzelner Massnahmen mit Kosten für Dritte verbunden sein wird. Auf Stufe des strategischen Planungsberichts quantitative Aussagen zu konkreten Kostenfolgen für Sportverbände, -vereine, -veranstalter oder Gemeinden zu machen, erachten wir nicht als zielführend. Zudem wäre eine solche Kostenschätzung vor der konkreten Ausgestaltung einer Massnahme nicht zuverlässig möglich.

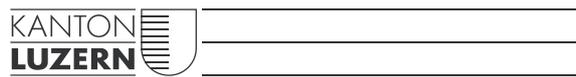
Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgaben für den Sport im Kanton Luzern in verschiedenen Bereichen eine grosse Wirkung erzielen und mit Sport- und Bewegungsförderung in diversen Politikfeldern Kosten reduziert respektive Einnahmen generiert werden können (vgl. Kap. 2.4).

Verzeichnis der Beilagen

Anhang 1 Verzeichnis der Fachexpertinnen und Fachexperten

Verzeichnis der Fachexpertinnen und Fachexperten

Brühlmann Thomas, Mitglied	Sportförderungskommission Kanton Luzern
Bucher, Noëlle, Departementssekretärin	Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern
Candan Hasan, Mitglied	Sportförderungskommission Kanton Luzern
Decurtins Corinne, Mitglied	Sportförderungskommission Kanton Luzern
Distel Roland, Beauftragter für Integration und Sport	Dienststelle Gesundheit und Sport, Kanton Luzern
Dürr David, Dienststellenleiter	Dienststelle Gesundheit und Sport, Kanton Luzern
Estermann Tamara, Leiterin Gesundheitsförderung	Dienststelle Gesundheit und Sport, Kanton Luzern
Fischer Franz, Mitglied	Sportförderungskommission Kanton Luzern
Harder Tamara, Verantwortliche J+S-Jugendausbildung	Dienststelle Gesundheit und Sport, Kanton Luzern
Hodel Caroline, Teamleiterin J+S / Swisslos Sportfonds	Dienststelle Gesundheit und Sport, Kanton Luzern
Kälin Markus, Leiter Sportförderung	Dienststelle Gesundheit und Sport, Kanton Luzern
Kaufmann Cornel, Departementssekretär	Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern
Kaufmann Pius, Präsident	Sportförderungskommission Kanton Luzern
Koch-Bucher Eliane, Projekt 1418coach	Dienststelle Gesundheit und Sport, Kanton Luzern
Küttel Beatrix, Programmleiterin Ernährung und Bewegung	Dienststelle Gesundheit und Sport, Kanton Luzern
Marty Aline, Vorstandsmitglied	IG Sport Luzern
Meyer Hans, Mitglied	Sportförderungskommission Kanton Luzern
Odermatt Marcel, Verantwortlicher J+S-Kaderbildung	Dienststelle Gesundheit und Sport, Kanton Luzern
Prince Laurent, externer Inputgeber	Projektteam Planungsbericht
Riedweg Jeannette, Mitglied Sportförderungskommission	Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern
Roos Erwin, Spezialaufträge und Projekte, Vorsitz Projektsteuerung	Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern
Serino Flavio, Fachleitung Bewegung und Sport	Pädagogische Hochschule Luzern
Thali Andrea, Mitglied	Sportförderungskommission Kanton Luzern
Udvardi Patrick, Koordinator Spitzensport und Studium	Universität Luzern, Hochschulsport Campus Luzern
Wanner Nicole, Leiterin Shared Services	Dienststelle Gesundheit und Sport, Kanton Luzern
Wermelinger Philipp, Projektleiter Planungsbericht	Dienststelle Gesundheit und Sport, Kanton Luzern
Wyss Christian, Abteilungsleiter Schulbetrieb I	Dienststelle Volksschulbildung, Kanton Luzern
Zimmermann Roland, Mitglied	Sportförderungskommission Kanton Luzern



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 84

vernehmlassungen.gsd@lu.ch

www.lu.ch